

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

60. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Januar 1945.

Inhalt:

Nr. 71. Verordnung vom 30. Dezember 1944 zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Nr. 71.

Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Oldenburg, den 30. Dezember 1944.

Die Polizeiverordnung vom 24. November 1944 über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52, Seite 245) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. (2): „Die Fahrzeugeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Liegestellen ihrer Fahrzeuge zu überwachen und jede unberechtigte Entfernung der Fahrzeuge von der Liegestelle sofort der Polizeibehörde zu melden“.

§ 5 Abs. (2): „Die Ortspolizeibehörde kann

zuverlässige Berufsfischer von der Verpflichtung der
jedesmaligen Meldung entbinden“.

Oldenburg, den 30. Dezember 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

61. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. Januar 1945.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung vom 16. Januar 1945, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Nr. 72.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 16. Januar 1945.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung einer Begräbnisstätte in Wilhelmshaven.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 16. Januar 1945.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen

Oldenburgisches

Landesbibliothek



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

62. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 2. Februar 1945.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 20. Dezember 1944 über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück.

Nr. 73.

Verordnung über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück.

Oldenburg, den 20. Dezember 1944.

Auf Grund der §§ 62 Abs. 3 und 65 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung verordnen die unterzeichneten Landesregierungen folgendes:

§ 1

Für die Länder Oldenburg und Bremen und für die preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit der Bezeichnung „Oberversicherungsamt Weser-Ems“ mit dem Sitz in Bremen errichtet.

§ 2

Die Oberversicherungsämter Oldenburg-Bremen, Aurich und Osnabrück werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist für die bei den aufgehobenen Oberversicherungsämtern anhängigen Angelegenheiten das Oberversicherungsamt Weser-Ems zuständig.

Berlin, den 20. Dezember 1944.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister

In Vertretung
Dr. Engel

Oldenburg, den 20. Dezember 1944.

Staatsministerium

Joel

Bremen, den 20. Dezember 1944.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Duckwitz
Senator und stellvertr.
Regierender Bürgermeister.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

63. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Februar 1945.

Inhalt:

Nr. 74. Polizeiverordnung vom 1. Februar 1945 über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Nr. 74.

Polizeiverordnung über die Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wer nach Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier vermieten oder sonst zur Verfügung stellen will, bedarf hierzu der vorher einzuholenden Bescheinigung des für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständigen Kreisleiters der NSDAP., daß gegen die Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft in dem Privatquartier seitens des Kreisleiters Bedenken nicht be-

stehen. Die Bescheinigung ist für jede ausländische Arbeitskraft für deren Person gesondert zu beantragen und kann nach Erteilung jederzeit widerrufen werden. Die Bescheinigung des Kreisleiters ist bei der polizeilichen An- oder Ummeldung der ausländischen Arbeitskraft vorzulegen.

§ 2

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung an eine ausländische Arbeitskraft, die nach dem 1. September 1939 ins Reich gekommen ist, ein Privatquartier bereits vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt hat, muß die Beherbergung einstellen, wenn der für die Arbeitsstelle der ausländischen Arbeitskraft zuständige Kreisleiter an ihn die schriftliche Mitteilung richtet, daß für eine anderweitige Unterbringung der ausländischen Arbeitskraft Sorge getragen und deren weitere Unterbringung in dem Privatquartier daher nicht zugänglich ist. Das Gebot, die Beherbergung einzustellen, erstreckt sich lediglich auf die in der Mitteilung des Kreisleiters namentlich aufgeführte ausländische Arbeitskraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Beherbergung einzustellen ist, ist durch den Kreisleiter in der Mitteilung anzugeben.

§ 3

Ausländischen Arbeitskräften, die gemäß den vorstehenden §§ 1 und 2 nicht oder nicht länger in Privatquartieren wohnen dürfen, ist es untersagt, in einem Privatquartier Wohnung zu nehmen oder darin zu verbleiben.

§ 4

Unter ausländischen Arbeitskräften im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter und Angestellten nicht-deutscher Staatszugehörigkeit einschließlich der ehemaligen Kriegsgefangenen zu verstehen. Den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 unterliegen jedoch nicht Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und Hausangestellte. Unter Privatquartier im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum (Wohnung, möbliertes Zimmer, Schlafstelle usw.) zu verstehen, der nicht als Sammelunterkunft (Lager) anzusehen ist. Unter die Bestim-

mungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 fallen auch Privatquartiere, die vom Arbeitgeber vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Wer diese Polizeiverordnung nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1945.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

64. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. März 1945.

Inhalt:

- Nr. 75. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 5. März 1945, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1945, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924

Oldenburg, den 5. März 1945.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die

Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1945/46 genehmigt.

Oldenburg, den 5. März 1945.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel

Nr. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Trägerschaft für die Unfallversicherung der in § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Auf Grund des § 627 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) zum Versicherungsträger für die Unfallversicherung derjenigen Personen bestimmt, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung

- a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen,
bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten
oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,
- b) einem Amtsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten oder

- c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
(§ 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft, soweit die Durchführung dieser Unfallversicherung dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg nicht schon vorher oblag.

Oldenburg, den 5. März 1945.

Staatsministerium.

Joel



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

65. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. März 1945.

Inhalt:

Nr. 77. Gesetz vom 13. März 1945 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Nr. 77.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (Gesetz vom 14. März 1944, Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) wird, wie die Anlage ergibt, geändert:

Im ordentlichen Haushalt fallen weg

an Einnahmen 5 998 385 *RM*

an Ausgaben 5 998 385 *RM*.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1944 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 35 523 805 *RM*, und zwar

35 523 805 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen
 — *R.M.* an einmaligen Einnahmen
 und
 35 245 705 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben
 278 100 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

2.

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1944 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) erhält folgende Fassung:

„Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten und die Mittel für Bezüge der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.“

3.

In Anwendung von § 68 Abs. 4 RHO. sind im Rechnungsjahr 1944 Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 fällig sind, in der Rechnung dieses Jahres zu buchen.

4.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den durch das Gesetz vom 14. März 1944 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 217) für das Rechnungsjahr 1944 festgestellten und durch dieses Gesetz nach Form und Inhalt abgeänderten Staatshaushalt als einheitlichen Haushaltsplan drucken zu lassen und dabei gleichzeitig formelle Änderungen von geringer Bedeutung vorzunehmen.

5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Gesam

Beitrag zum Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1944

Rechnungsnummer	Einnahme	
	treten hinzu	fallen weg
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
5	—	—
0	942 100	557 015
5	3 488 000	3 022 400
5	307 440	2 459 800
0	76 000	31 550
5	—	—
0	2 447 620	7 188 780
0	7 261 160	13 259 545

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 13. März 1945.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel)

Wegener

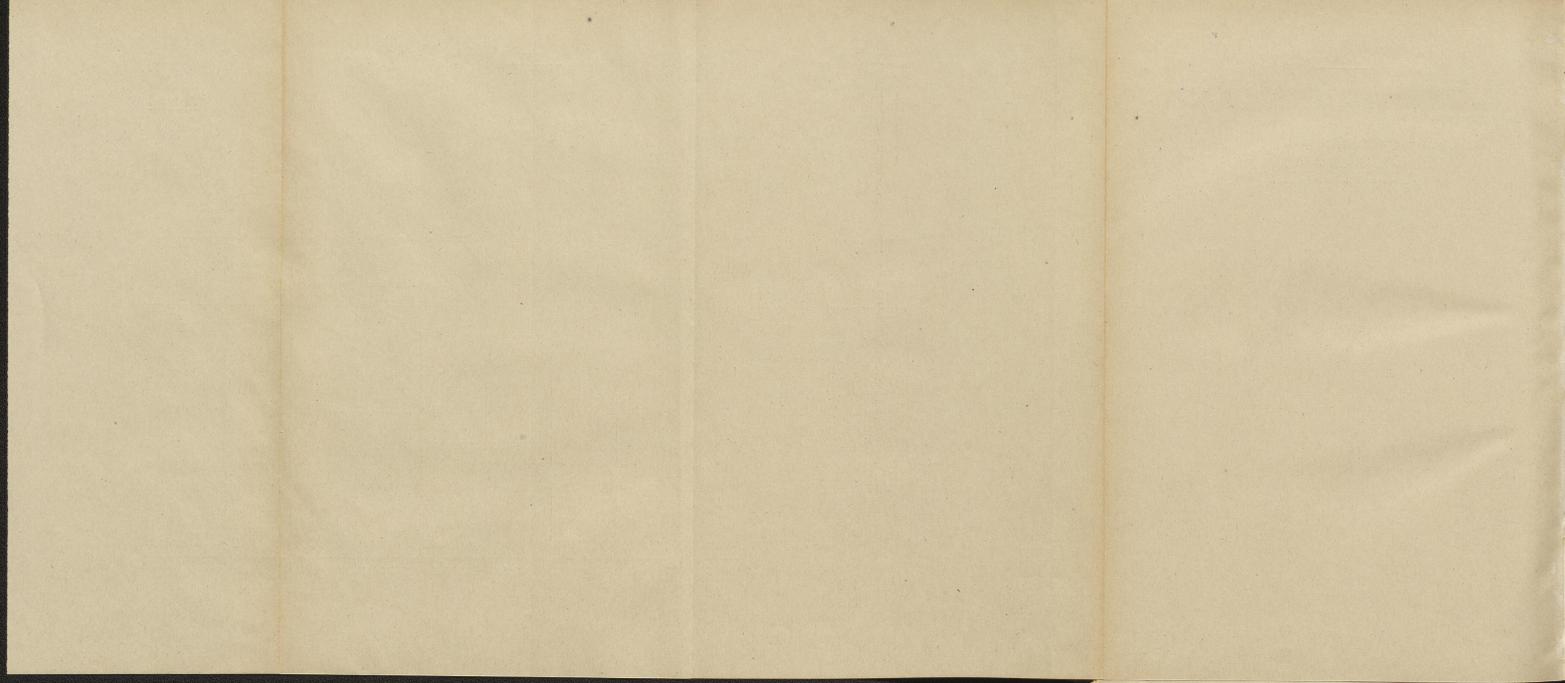
Gesamtplan

zum

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg
für das Rechnungsjahr 1944.

Anlage.

Einzelplan	Verwaltung	Bisheriger Betrag f. 1944 (1942+ oder - 1943)		Einnahme für 1944		Neuer Betrag für 1944	Bisheriger Betrag f. 1944 (1942+ oder - 1943)		Ausgabe für 1944		Neuer Betrag für 1944	Überschuß (+) / Zuschuß (-) 1944
		RM	RM	treten hinzu	fallen weg		RM	RM	treten hinzu	fallen weg		
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Obergericht	247 615	—	—	—	247 615	1 527 910	11 200	10 000	1 539 110	—	1 281 495
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 760 260	942 100	557 015	2 145 345	4 500 575	155 500	1 493 045	3 163 030	—	1 017 685	
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	3 775 025	3 488 000	3 022 400	4 240 625	4 020 050	3 520 200	3 035 800	4 504 450	—	263 825	
IV	Kirchen und Schulen	5 477 585	307 440	2 459 800	3 325 225	16 008 820	1 236 020	595 830	16 649 010	—	13 323 785	
V	Finanzministerium	219 770	76 000	31 550	264 220	1 007 520	348 000	46 990	1 308 530	—	1 044 310	
VI	Forstverwaltung	1 166 175	—	—	1 166 175	1 104 835	—	—	1 104 835	+	61 340	
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	28 875 760	2 447 620	7 188 780	24 134 600	13 352 480	805 230	6 892 870	7 264 840	+	16 869 760	
	Gesamtsumme :	41 522 190	7 261 160	13 259 545	35 523 805	41 522 190	6 076 150	12 074 635	35 523 805	—	—	





Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

66. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. September 1945.

Inhalt:

Nr. 78 Verordnung vom 7. September 1945 zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Nr. 78.

Verordnung zur Erleichterung des Nachweises der zeitlichen Rangordnung von Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Mit Zustimmung der Militärregierung verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

(1) Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen können für das Land Oldenburg bei dem Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) hinterlegt werden.

(2) Nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung bestimmt sich die zeitliche Rangordnung (Priorität) des gewünschten Schutzrechtes.

§ 2

(1) Die Anmeldungen müssen den Anmeldebestimmungen für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen vom 11. Juli 1936 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936 S. 132, 138, 143) entsprechen.

(2) Die Anmeldungen sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem der Name oder die Firma des Anmelders, seine Anschrift, die Art des gewünschten Schutzrechtes und, wenn sich der Anmelder bei der Hinterlegung eines Vertreters bedient, dessen Anschrift anzugeben sind. Bei Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen ist der zu schützende Gegenstand zu bezeichnen; bei Warenzeichen ist zu bemerken, ob es sich um ein Wort- oder Bildzeichen handelt.

(3) Modelle und Muster der Erfindungen sowie Druckstöcke der angemeldeten Warenzeichen werden vom Amtsgericht nicht angenommen.

§ 3

(1) Das Amtsgericht in Braunschweig (Registerabteilung) führt über die Hinterlegung der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen je ein besonderes Verzeichnis, in dem die Hinterlegungen in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe von Tag und Stunde des Eingangs sowie der Anschrift des Anmelders und seines etwaigen Vertreters in fortlaufender Reihenfolge eingetragen werden (Prioritätsverzeichnis).

(2) Über die Hinterlegung hat das Amtsgericht dem Anmelder eine von diesem in doppelter Ausfertigung vorzubereitende Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(3) Die Einsicht in das Prioritätsverzeichnis ist jedem gestattet. Das Amtsgericht erteilt auf Antrag beglaubigte Auszüge aus dem Prioritätsverzeichnis.

§ 4

(1) Für die Hinterlegung wird eine Gebühr von *RM* 10,— erhoben.

(2) Für die Erteilung eines beglaubigten Auszuges aus dem Prioritätsverzeichnis wird eine Gebühr von *RM* 5,— erhoben.

§ 5

Dritten darf die Einsicht in die Anmeldungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Anmelders oder seines Vertreters gewährt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

67. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Oktober 1945.

J n h a l t :

Nr. 79 Verordnung vom 6. Oktober 1945 über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Nr. 79.

Verordnung über die Niederlassung von Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Dentisten und Heilpraktikern im Bereich der Reichsärztekammer Oldenburg.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich im Lande Oldenburg niederlassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Jeder Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker, der sich seit dem 1. April 1945 im Lande Oldenburg niedergelassen hat, und seine Praxis weiter ausüben will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Staatsministeriums.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die zuständige Berufsvertretung in Oldenburg gutachtlich zu hören. Anträge sind beim Staatsministerium einzureichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1946 außer Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Dr. Jacobs

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

68. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. November 1945.

J n h a l t :

Nr. 80. Verordnung vom 3. November 1945 zur Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Nr. 80.

Verordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 3. November 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung was folgt:

Die Polizeiverordnung des Staatsministeriums über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge vom 19. Mai 1944 (Old. Ges. Bl. Bd. 52 S. 223) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 3. November 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

69. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Dezember 1945.

Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 1. Dezember 1945 über die Errichtung
von Übersetzungsbüros.

Nr. 81.

Verordnung über die Errichtung von Übersetzungsbüros.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung
der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Wer im Lande Oldenburg das Gewerbe eines
Übersetzungsbüros betreiben will, bedarf hierzu der
Erlaubnis des Staatsministeriums.

Die Inhaber von bereits eröffneten Übersetzungs-
büros haben die Erlaubnis nachträglich, und zwar
spätestens bis zum 20. Dezember 1945, nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Staatsmini-
sterium zu beantragen.

§ 2

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein Be-
dürfnis für die Errichtung eines Übersetzungsbüros

vorliegt und der Antragsteller die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

§ 3

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich unter bestimmten Bedingungen und Auflagen.

Ihre Zurücknahme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie ihr Widerruf sind jederzeit zulässig, wenn hinreichende Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen.

§ 4

Die auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Übersetzungsbüros werden zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres amtlich bekanntgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

70. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 12. Dezember 1945.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung vom 4. Dezember 1945 über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

Nr. 82.

Verordnung über die Errichtung einer Ärztekammer im Lande Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung der Militärregierung was folgt:

§ 1

Für das Land Oldenburg wird eine Ärztekammer mit dem Sitz in Oldenburg und mit der Bezeichnung „Ärztekammer Oldenburg“ errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums.

§ 2

Die Ärztekammer Oldenburg hat die nach der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) der Reichsärztekammer obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse wahrzunehmen.

§ 3

Die Ärztekammer Oldenburg wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, seinem ständigen Vertreter und drei weiteren Mitgliedern besteht.

Bis zum Erlaß einer Wahlordnung wird der Vorstand vom Staatsministerium berufen und abberufen.

§ 4

Die im Lande Oldenburg berufstätigen Zahnärzte und Dentisten werden in die Ärztekammer Oldenburg eingegliedert. Die ausreichende Sicherstellung ihrer Interessen regelt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Oldenburg, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Dezember 1945.

Staatsministerium.

T a n z e n

(Siegel)

Kleyboldt